
Datum: 22.03.2004
Gericht: Oberlandesgericht Düsseldorf
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 5 Sa 2/04
ECLI: ECLI:DE:OLGD:2004:0322.5SA2.04.00

Tenor:

Die Bestimmung eines zuständigen Gerichtes wird abgelehnt.

G r ü n d e

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
1. Die Gesuchstellerin hat mit der Beteiligten zu 1), deren Sitz Meschede ist, am 16./17.01 2003 einen Leasingvertrag über ein Fahrzeug geschlossen.
- Laut vorgedrucktem Vertragstext, den der Beteiligte zu 2) als Leasingnehmer unterzeichnet hat, wurden die Allgemeinen Leasingbedingungen (ALB) der Gesuchstellerin, die bei ihr angefordert werden könnten, als Vertragsbestandteil anerkannt. Gemäß § 19 Nr. 3 der ALB sollte Gerichtsstand Düsseldorf sein.
- Der Beteiligte zu 2), dessen Wohnsitz Meschede ist, hat sich auf Vordruck der Gesuchstellerin am 16.01.2003 zur Sicherung aller Ansprüche der Gesuchstellerin gegen die Beteiligte zu 1) selbstschuldnerisch verbürgt. Zu diesem Zeitpunkt war er Geschäftsführer der Beteiligten zu 1); seit September 2003 ist er es nicht mehr.
- Die Gesuchstellerin will nach Kündigung des Leasingvertrages gegen beide Beteiligten Ansprüche geltend machen und bittet um Bestimmung des zuständigen Gerichts. Die Beteiligten halten die Zuständigkeit des Landgerichts Arnsberg für gegeben.
2. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO liegen nicht vor, weil die Beteiligten nicht als Streitgenossen in ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden sollen. Auch eine entsprechende Anwendung kommt nicht in Betracht.
- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 90, 155) nimmt allerdings die – örtlich oder sachlich – ausschließliche Zuständigkeit dem zur Gerichtsstandsbestimmung berufenen Gericht nicht die Möglichkeit, unter den verschiedenen als zuständig in Betracht kommenden Gerichten zumindest in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO

eine Auswahl zu treffen. Das muss indessen eine Ausnahme bleiben; die Kriterien für eine solche Ausnahme, die der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19.03.1987 – I-ARZ 903/86 – (NJW 1988, 646) aufgezeigt hat, sind hier nicht gegeben.

b) Zwar haben die Ansprüche gegen einen Schuldner einerseits und gegen einen Bürgen insoweit eine gemeinsame tatsächliche und rechtliche Grundlage, als sich der Bürge verpflichtet, für die Erfüllung des Anspruchs gegen den Schuldner einzustehen. Das aber reicht für sich nicht aus, dem Bürgen den prorogierten Gerichtsstand des Schuldners aufzuzwingen (vgl. BayObLG, Beschluss vom 9.3.1999 - 1 ZR 5/99 -; OLGZ 1999,75).

8

Denn es kann dem Beteiligten zu 2) nicht zugemutet werden, sich vor dem im Verhältnis zu der Beteiligten zu 1) prorogierten Gericht verklagen zu lassen, auch wenn er die Gerichtsstandsvereinbarung noch als Vertreter der Beteiligten zu 1) getroffen hat. Denn jetzt sind die Beteiligten nicht mehr über seine Person miteinander verbunden. Auch kann er die Beteiligte zu 1) nicht mehr in einem Rechtsstreit gegen diese - vor welchem Gericht auch immer - vertreten, so dass er nicht ohnehin vor diesem Gericht erscheinen müsste.

9